

Vertretenmüssen (§§ 280 I 2, 276 BGB)

- § 280 I 2 BGB: Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner „die Pflichtverletzung“ nicht zu vertreten hat
- Bezugspunkt: „Pflichtverletzung“ = Nichtleistung oder ggfs. Nicht-Nacherfüllung
- Doppelte Verneinung => Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners
- Was hat der Schuldner zu vertreten?
 - § 276 I 1 BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit (= Verschulden)
 - Z.T. Haftungsmilderungen, z.B. §§ 300 I, 521, 599 BGB
 - Z.T. Haftungsverschärfungen, z.B. § 287 S. 2 BGB
 - Verschulden setzt Sorgfaltspflicht voraus
 - => h.M.: Keine Sorgfaltspflicht des Zwischenhändlers zur Prüfung der Ware
 - => Zwischenhändler hat versteckte Sachmängel nicht zu vertreten!
 - § 276 I 1 a.E. BGB: Übernahme einer Garantie
 - Erklärung, verschuldensunabhängig eintreten zu wollen: „Da können Sie sich drauf verlassen“, „Da geb’ ich Ihnen mein Wort“
 - § 276 I 1 BGB: Übernahme eines Beschaffungsrisikos

Insbesondere: Übernahme eines Beschaffungsrisikos

- Wer sich zu einer Gattungsschuld verpflichtet, übernimmt konkludent das „Beschaffungsrisiko“:
 - Gelingt die Beschaffung nicht, schuldet der Schuldner auch dann Schadensersatz, wenn er sich mit der „verkehrserforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 II BGB) um die Beschaffung bemüht hat und diese dennoch gescheitert ist
- Beschaffungsrisiko ist das Risiko, dass der tatsächlich eine Sache aus der geschuldeten Gattung besorgen und dem Gläubiger leisten kann
 - Unterscheidung zur Begrenzung der Gattungsschuld:
 - Umfang der geschuldeten Gattung beschreibt die tauglichen Leistungsgegenstände (z.B. Eigene Produktion, eigener Vorrat, gesamter Markt, ...)
 - Beschaffungsrisiko = Schuldner will *verschuldensunabhängig* dafür einstehen, dass er *aus dieser Gattung* leisten kann
 - Auch möglich bei der Stückschuld, wenn die Beschaffung des Stückes versprochen wird
- Umfang/Grenzen des übernommenen Risikos sind durch Auslegung zu ermitteln
 - Grundsätzlich ist nur das Risiko der Sachlieferung übernommen, nicht das der Qualität => Bildlich: Der Schuldner will verschuldensunabhängig dafür einstehen, dass dem Gläubiger der (verschlossene) Karton mit der Ware übergeben und übereignet wird
 - Vertretenmüssen nur bei Nichtleistung, nicht bei Schlechtleistung!
 - Zudem: Keine konkludente Garantie für höhere Gewalt (§§ 133, 157 BGB)

Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

- § 278 BGB führt zur Zurechnung von Handlung/Pflichtverletzung und Vertretenmüssen des Erfüllungsgehilfen zum Schuldner
 - Anders § 831 I BGB => Keine Zurechnung, sondern Haftung für eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden
 - Anders § 166 BGB => Keine Zurechnung von Handeln, nur von Wissen/Irrtümern
 - Ebenso wie § 278 BGB auch § 31 BGB => Zurechnung von Organhandeln
- Voraussetzungen der Erfüllungsgehilfeneigenschaft:
 1. Anwendbarkeit: Bestehen eines Schuldverhältnisses
 2. Tätigwerden im Pflichtenkreis des Schuldners
 - Eingesetzt „zur Erfüllung“ der Leistungs- oder Schutzpflichten des Schuldners
 - Innerer Zusammenhang mit Tätigkeit
 - Kein bloßes Handeln „bei Gelegenheit“ der Tätigkeit für den Schuldner
 3. Mit Wissen und Wollen des Schuldners
 4. **Nicht:** Abhängigkeit vom Schuldner
 - Auch selbständige Unternehmer können Erfüllungsgehilfen sein
 - Anders in § 831 BGB!

Erfüllungsgehilfen: Beispiel

A beauftragt die B GmbH mit Malerarbeiten in seinem Haus (Werkvertrag gem. § 631 BGB). Während der Arbeiten stößt C, der bei der B GmbH angestellt ist, versehentlich einen Farbeimer um, wodurch der Teppichboden des A ruiniert wird (Schaden: € 1.000). Zudem stiehlt der Angestellte D die Geldbörse des A, die dort im Wohnzimmer lag (Schaden: € 500).

Der Geschäftsführer der B GmbH hatte sowohl C als auch D sorgfältig ausgewählt und stets überwacht.

Kann A von der B GmbH Schadensersatz für den ruinierten Teppich und die gestohlene Geldbörse verlangen?

Erfüllungsgehilfen: Lösung I

A. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 278 BGB

I. Schuldverhältnis zwischen A und B GmbH

(+), Werkvertrag

II. Pflichtverletzung der B GmbH

1. Keine eigene Pflichtverletzung durch die GmbH bzw. ihre Organe (§ 31 BGB)

2. Aber Verletzung von Sorgfaltspflichten durch C und D => Zurechnung zur B GmbH gem. § 278 BGB?

a) C als Erfüllungsgehilfe?

- Handeln mit Wissen und Wollen der B GmbH (=deren Geschäftsführers) in deren Pflichtenkreis?
- Eindeutig (+), da bei Ausführung der von der B GmbH geschuldeten Malerarbeiten

b) D als Erfüllungsgehilfe?

- Fraglich, da nur Handeln „bei Gelegenheit“ der Erfüllung
- h.M.: Einsatz des D bei der Erfüllung hat die Diebstahlsgefahr erhöht => (+)

III. Vertretenmüssen: Fahrlässigkeit des C bzw. Vorsatz des D werden gem. § 278 BGB zugerechnet

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB => € 500

Erfüllungsgehilfen: Lösung II

B. Anspruch aus § 831 I 1 BGB

I. C und D als Verrichtungsgehilfen?

- Verrichtungsgehilfe ist, wer weisungsgebunden für einen Anderen mit dessen Wissen und Wollen tätig ist.
- Hier (+) für C und D

II. Rechtswidrige Schadenszufügung durch C und D

= Verwirklichung eines Tatbestands der §§ 823 ff. durch C und D

1. Umstoßen des Farbeimers durch C: Fahrlässige Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 I BGB
2. Diebstahl der Geldbörse durch D: Vorsätzliche Eigentumsverletzung

III. „In Ausführung“ der Verrichtung

- Innerer Zusammenhang zwischen der übertragenen Tätigkeit und der rechtswidrigen Schadenszufügung
- Bei umgestoßenem Farbeimer unzweifelhaft (+)
- Bei Diebstahl der Geldbörse durch D fraglich (evtl. nur Handeln „bei Gelegenheit“ der Verrichtung, nicht spezifisches Gehilfenrisiko)

IV. Exkulpation der B GmbH gem. § 831 I 2 BGB (+) => Kein Anspruch aus § 831 I BGB

Erfüllungsgehilfen: Lösung III

C. Anspruch aus § 823 I BGB

I. Rechtsgutsverletzung bei A (+), s.o.

II. Kausale Handlung der B GmbH

1. Keine eigene Handlung der GmbH

2. Zurechnung der Handlungen ihrer Organe gem. § 31 BGB, d.h.
Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung

Hier kein kausales Fehlverhalten des Geschäftsführers (er hat ordnungsgemäß überwacht!)

3. Zurechnung der Handlungen von C und D gem. § 278 BGB?

Nein, § 278 BGB ist im Rahmen deliktischer Haftung nicht anwendbar!

1. Grund: § 278 BGB setzt das Bestehen eines Schuldverhältnisses *vor* der zuzurechnenden Pflichtverletzung voraus

2. Grund: Wortlaut § 278 BGB => Regelt nur das „Vertretenmüssen“; § 823 I BGB spricht nur von *eigenem* fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, nicht von Vertretenmüssen

Schuldnerverzug (§§ 286 ff. BGB) I

1. Schuldverhältnis
 - Jedes Schuldverhältnis, nicht nur Verträge
2. Fällige und durchsetzbare (=einredefreie) Leistungspflicht
 - Alle Ansprüche, gleich aus welchem Grund (vertraglich, gesetzlich, dinglich, ...)
 - Insbesondere: Keine Unmöglichkeit
3. Mahnung oder Mahnungssurrogat
 - Mahnung = unbedingte, eindeutige Leistungsaufforderung (empfangsbedürftige geschäftsähnliche Handlung)
 - Entbehrlich gem. § 286 II Nr. 1: Vereinbarung (!) eines kalendermäßigen Leistungstermins
 - Entbehrlich gem. § 286 II Nr. 2: Vereinbarung (!) einer Frist ab einem bestimmten Ereignis
 - Entbehrlich gem. § 286 II Nr. 3: Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung
 - Entbehrlich gem. § 286 II Nr. 4: Besondere Abwägung (§ 286 II Nr. 4 BGB)
 - Z.B. „Selbstmahnung“ des Schuldners; besondere Dringlichkeit der Leistung
 - 30-Tages-Frist bei Entgeltforderungen mit Hinweis des Gläubigers bei Verbrauchern (§ 286 III BGB)